



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR NACHUNTERNEHMER

VERSION 2023_Rev.02

Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten ausnahmslos für eine zukünftige Geschäftsbeziehung. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäfts-Vertragsbedingungen unseres Auftragnehmers werden insbesondere auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn dieser in Auftrags- oder Gegenbestätigungen hierauf Bezug nimmt. Nachrangig zu unseren AVB's wird die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und das BGB vereinbart in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Die aktuelle Fassung ist unter <https://max-aicher-bau.de/downloads/> hinterlegt und wird auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

1. Vertragsbestandteile

- 1.1. Bestandteile des Werkvertrages sind, soweit nicht vorrangig im Verhandlungsprotokoll anders vereinbart, in nachstehender Reihen- und zugleich Rangfolge:
 - a) Das Auftragschreiben des AG
 - b) das Verhandlungsprotokoll insbesondere die im Pkt. 1 angeführten Unterlagen
 - c) dem AN zugänglich gemachte Vertragsbedingungen des AG (insbesondere die Allgemeinen Anforderungen an Bestands- u. Dokumentationsunterlagen)
 - d) die Vertragsbedingungen und Ausschreibungsunterlagen des Bauherrn
 - e) die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen gemäß der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil C).
 - f) die am Ort des Bauvorhabens einschlägigen Rechtsvorschriften und EN/DIN-Vorschriften in der bei Abnahme gültigen Fassung nebst den am Ort des Bauvorhabens anerkannten Regeln der Technik, Empfehlungen und Forderungen der einschlägigen Fachverbände und des TÜV, DEKRA, LGA usw.
 - g) Baustellenordnung
 - h) das Werkvertragsrecht des BGB
- 1.2. Der AN ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile zu prüfen, insbesondere auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit der angegebenen Mengen (Massen). Forderungen des AN wegen unrichtiger Einschätzung von Mengen, etwaiger Erschwernisse oder aus Kalkulationsfehlern des AN sind ausgeschlossen.

- 1.3. Der AN schuldet eine mangelfreie, wirtschaftliche und funktionsfähige Gesamtleistung entsprechend dem vertraglich vorgegebenen Leistungsziel, die insbesondere den öffentlich rechtlichen Vorschriften und Genehmigungsaufgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme zu genügen hat und zwar auch dann, wenn diese in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich erwähnt oder nur lückenhaft beschrieben sind.
- 1.4. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, schuldet der AN die weiterführende Planung (z.B. Werk- und Detailplanung) für sein Gewerk, samt Schnittstellen zu Vor- und Nachfolgewerken in Abstimmung und nach Kenntnisnahme sowie Freigabe durch den AG. Dies umfasst eine konstruktive Planung und Vorbereitung der Arbeiten mit dem AG, die Lieferung und den Einbau der beschriebenen Leistung mit allen Anschlüssen an vorhandene Baukonstruktionen, Einbauten und Durchdringungen. Eine Freigabe durch den AG lässt das Bestehen sowie den Umfang der AN treffenden Verantwortlichkeit für dessen Planung unberührt. Etwaige für den AN nicht selbst lösbare Koordinationsschwierigkeiten mit diesen Gewerken hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit seitens des AG die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen getroffen werden können.
- 1.5. Der AN sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die für die Gesundheit und Umwelt unbedenklich sind und den gültigen Vorschriften und Gesetzen entsprechen.
- 1.6. Projektbesprechungen finden regelmäßig statt, und der AN ist verpflichtet, auf Einladung zu den Projektbesprechungen eine vertretungsberechtigte Person ohne zeitliche Beschränkung und ohne gesonderte Vergütung zu entsenden.
- 1.7. Der AN führt arbeitstäglich je Mitarbeiter eine Zeitaufzeichnung sowie ein Bautagebuch in dem u.a. auch die vom AN auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer des AN namentlich benannt sind. Werden die vorgenannten Unterlagen nicht wöchentlich bzw. nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt ist der AG in jedem Fall berechtigt Zahlungen an den AN bis zur Vorlage einzubehalten. Die Nichtvorlage stellt nach fruchtlosem Ablauf einer dem AN zur Vorlage gesetzten Nachfrist außerdem einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages dar.
- 1.8. Sofern der AG einen internetbasierten Datenraum (Projektkommunikation z.B. Planfred) eingerichtet hat oder entrichtet, hat der AN diesen gem. den Vorgaben des AG zu nutzen.

2. Vergütung

- 2.1. Mit dem vereinbarten Werklohn sind alle nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen, insbesondere auch Nebenleistungen nach den Allgemeinen Technischen Vorschriften (VOB/C) abgegolten, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen nicht gesondert angeführt sind. Hierzu zählen sämtliche Gemeinkosten, insbesondere Lagerkosten, Gebühren, Steuern, usw., sämtliche tariflichen und außertariflichen Gehalts- und Lohnkosten, sowie Gehalts- und Lohnnebenkosten, insbesondere Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Alle Vor-, Neben- und Nacharbeiten, sowie Planungsarbeiten, Zeichnungen, Werkstattzeichnungen, Pläne, Bestandspläne,





- Gutachten, Gebühren für Lizenzen und Schutzrechte. Die Lieferung aller Baustoffe, Geräte und sonstiger Materialien frei Baustelle, das Abladen und Vertragen bis zur Verwendungsstelle, das sorgfältige Lagern an der Baustelle, Transportkosten, das Vorhalten, Unterhalten, Auf- und Abbauen von Baustelleneinrichtungen, Geräten Unterkünften, Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen, Miete für die Benutzung fremden Grundes, usw.
- 2.2. Die dem Auftrag zu Grunde gelegten Einheitspreise und Pauschalsummen sind Festpreise für die Dauer der vertraglichen Bauzeit. Einheitspreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten. Etwas Ansprüche aus Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt. Der AN bleibt an die vereinbarten Festpreise gebunden, wenn der sich infolge des Leistungsabrufs ergebende Fertigstellungstermin den ursprünglich vereinbarten Fertigstellungstermin um nicht mehr als zwölf Monate überschreitet, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Mehrvergütungsansprüche des AN wegen geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen sowie Behinderungsansprüche des AN bleiben unberührt.
 - 2.3. Für Pauschalpreisverträge gilt ergänzend folgende Regelung: Der AN ist verpflichtet, die Mengen des Leistungsverzeichnisses auf Vollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen zur Erbringung der funktionsgerechten, vertraglich geschuldeten mängelfreien Gesamtleistung zu überprüfen und sämtliche erforderlichen Leistungen, Teilleistungen, Hilfsleistungen und Nebenleistungen zu erbringen. Dies gilt insbesondere auch, wenn zunächst zu Einheitspreisen ausgeschriebene Leistungen später pauschaliert wurden. Die Vereinbarung des Pauschalpreises erfolgt auf der Grundlage sämtlicher Vertragsunterlagen, alle dort enthaltenen Leistungen sind mit ihm abgegolten. Der AN trägt das Risiko der zutreffenden Mengenermittlung.
 - 2.4. Für Globalpauschalverträge gilt ergänzend folgende Regelung:
Der AN ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung auf Vollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen zur Erbringung der funktionsgerechten, vertraglich geschuldeten mängelfreien Gesamtleistung zu überprüfen und sämtliche erforderlichen Leistungen, Teilleistungen, Hilfsleistungen und Nebenleistungen zu erbringen, auch wenn sie im Einzelfall nicht beschrieben waren. Dies gilt insbesondere auch, wenn zunächst zu Einheitspreisen ausgeschriebene Leistungen später pauschaliert wurden.
Die Vereinbarung des (Global-)Pauschalpreises erfolgt auf der Grundlage sämtlicher Vertragsunterlagen, alle dort enthaltenen Leistungen sind mit ihm abgegolten. Der AN trägt dann das Risiko der vollständigen Erfassung der geschuldeten, vollständigen und funktionsfähigen Leistung und im Zusammenhang insbesondere auch das der zutreffenden Mengenermittlung
 - 2.5. Soweit die Art der Ausführung vor Ausführung oder im Verlauf der Bauausführung durch Nebenangebote (Sondervorschläge) oder sonstige technische Sondervorschläge des AN angepasst wird, trägt der AN hierfür das uneingeschränkte Realisierungsrisiko im Rahmen der vereinbarten Bauaufgabe. Hierfür erforderliche Zusatzleistungen, insbesondere auch im Bereich der Planung und der Statik, sind vom Leistungsumfang erfasst und nicht zusätzlich zu vergüten.
 - 2.6. Anordnungen des AG, die notwendig sind um eine ordnungsgemäß funktionierende Vertragsleistung des AN sicherzustellen, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch des AN. Dies gilt auch für den Fall, dass es erforderlich werden sollte, die dem AN zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegende Planung durch den AN – ggf. auch mehrfach – zu ergänzen oder zu ändern.
 - 2.7. Von der vereinbarten Vergütung nicht umfasst sind lediglich durch den AG nachträglich begehrte Leistungen, die eine von der Leistungsbeschreibung abweichende geänderte und/oder zusätzliche Leistung beinhalten.
 - 2.8. Der AG hat das Recht, die Ausführung geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen anzuordnen, auch wenn diese nicht notwendig zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs sein sollten, außer der Betrieb des AN ist auf diese Leistungen nicht – auch nicht durch seine Nachunternehmer – eingerichtet oder es ist dem AN aus anderen Gründen nicht zumutbar die geänderte und/oder zusätzliche Leistung auszuführen. Die Anordnung des AG hat schriftlich zu geschehen.
Der zwischen den Parteien vereinbarte Werkerfolg umfasst auch den zeitlichen Aspekt der Leistungserbringung, insbesondere den vereinbarten Fertigstellungstermin. Der AG hat daher auch das Recht, ändernde Anordnungen hinsichtlich der Bauzeit zu treffen, außer diese sind für den AN unzumutbar.
 - 2.9. Die Anordnung / Beauftragung sowie die Vergütungsfolge von zusätzlichen und geänderten Leistungen i.S. von § 650b Abs.1 BGB richten sich nach den folgenden Ziffern; im Übrigen gelten §650b, §650c BGB. Die Anordnung / Beauftragung erfolgt aus Beweisgründen schriftlich. Spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN hat dieser dem AG schriftlich (per E-Mail ausreichend) mitzuteilen, wenn er die Ausführung der Änderung für unzumutbar hält und die Gründe sind hierfür anzuführen. Innerhalb von 3 Kalendertagen hat der AN dem AG schriftlich (per Mail ausreichend) mitzuteilen, falls für die Angebotslegung eine Vorleistung eines Dritten (z.B. nicht vom AN vertraglich geschuldete Planleistungen) erforderlich ist und die entsprechende Vorleistung genau zu benennen. Wenn der AN die erforderlichen Planleistungen, die über die mit diesem Vertrag vorgelegten Planleistungen hinausgehen, schuldet, hat der AN auch die für die Erstellung des Angebotes nach §650b Abs. 1 Satz 2 BGB erforderliche Planung selbst zu erstellen. Spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens hat der AN das Angebot nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB zu erstellen und dem AG vorzulegen. Ist diese Frist aufgrund der Art oder des Umfangs der Änderung nicht ausreichend, hat der AN dem AG dies spätestens 3 Kalendertage nach Zugang des Änderungsbegehrens unter der objektiv erforderlichen Frist für das Erstellen des Angebotes mitzuteilen.
 - 2.10. Der AG kann geänderte und/oder zusätzliche Leistungen auch schon vor Ablauf der Frist des § 650b Abs. 2 BGB anordnen, wenn die Einigung zwischen den Parteien gem. § 650b Abs. 1 BGB scheitert. Ein Scheitern liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien der anderen schriftlich erklärt, dass eine Einigung auf Basis des Begehrens des AG und/oder des hierauf bezogenen Angebots des AN nicht zustande kommen wird.
 - 2.11. Das Angebot ist vom AN prüfbar auf Grundlage dieses Vertrages, unter Berücksichtigung von §650c Abs. 1,2 BGB zu erstellen. Der AN hat in dem Angebot auch terminliche Auswirkungen der Ausführung der Änderung auf den weiteren Bauablauf sowie



etwaiger bauzeitbedingter Mehrkosten darzustellen. Ein Anspruch des AN auf Mehrkosten aufgrund von Bauzeitverlängerungen ist ausgeschlossen, wenn er vor der Annahme des Angebots durch den AG nicht hierauf hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn der AN nachweist, dass der Hinweis auf Mehrkosten der Bauzeitverlängerung zum Schutz des AG entbehrlich und daher ohne Funktion war oder wenn seine Versäumung ausnahmsweise entschuldigt ist. Der AN trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Kann der AN diesen Nachweis führen, setzt der AG die Mehrkosten nach billigem Ermessen fest.

- 2.12. Die schriftliche Zustimmung des AG zur Leistungserbringung stellt kein Anerkenntnis dar. Streitigkeiten über das Entgelt berechtigen den AN nicht zur Einstellung der Leistungserbringung. Diese Bestimmungen gelten auch sinngemäß für etwaige Forderungen auf Verlängerung der Bauzeit.
- 2.13. Aus entfallenden Leistungen oder sonstiger Unterschreitung der Auftragssumme, gleich aus welchem Grund, kann der AN keine Forderungen geltend machen.
- 2.14. Erhebliche Mengenmehrungen bei einzelnen Positionen sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte der AN diese Mitteilung unterlassen, verliert er den Anspruch auf Vergütung der Mehrmengen. Entsteht dem AG darüber hinaus ein Nachteil, ist dieser vom AN zu ersetzen. §313 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 2.15. Unwesentliche Änderungen begründen keine zusätzliche Vergütung.
- 2.16. Beschaffungsschwierigkeiten berechtigen den AN nicht, Mehrkosten oder Bauzeitverlängerung zu verlangen.
- 2.17. Im Falle einer freien (Teil-)Kündigung des Vertrages erhält der AN die anteilig bis zur Kündigung erbrachte, für den AG verwertbare Leistung auf Basis der vereinbarten Preise. Mit der so ermittelten Vergütung sind alle Ansprüche des AN wegen der Kündigung abgegolten, es sei denn, der Wert der gekündigten Leistung beträgt mehr als 10 % des Gesamtauftragswertes inklusive etwaiger Nachträge. Über diese Schwelle hinausgehende Ansprüche des AN bleiben unberührt. Der AN hat diese ggf. unverzüglich nachzuweisen.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1. Etwaig vom AG beizustellende Planunterlagen/Planangaben stellt der AG auf Anforderung des AN unter Berücksichtigung eines technisch/organisatorisch notwendigen Planvorlaufzeitraumes zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, die von ihm benötigten Planunterlagen rechtzeitig schriftlich beim AG abzufordern. Für Disposition und Bereitstellung notwendiger Planunterlagen benötigt der AG regelmäßig mindestens 15 Arbeitstage; der AG behält sich vor, die notwendigen Planunterlagen/Planangaben auch zu einem früheren Zeitpunkt bereitzustellen.
- 3.2. Soweit der AN Planungsleistungen erbringt, darf mit der entsprechenden Ausführung erst nach Freigabe der vorgelegten Planung durch den AG begonnen werden. Die Freigabe erfolgt in der im Bauzeitenplan festgelegten Frist; sollte es keine Festlegung geben binnen angemessener Frist, jedoch frühestens 15 Arbeitstage nach Eingang der Planung beim AG. Für die vom AN eingereichten Unterlagen übernimmt der AG, ungeachtet eventueller Freigabe, keine Verantwortung oder Haftung.

- 3.3. Sämtliche Maße sind vom AN am Bau zu überprüfen. Für seine Leistung eventuell erforderliche Vermessungsarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich durchzuführen. Gegebenenfalls vom AG oder dritter Seite vorgenommene Maß- und Höhenangaben sind vom AN vor Leistungsdurchführung nochmals zu überprüfen.

4. Ausführung

- 4.1. Dem AN obliegt im Rahmen seiner Tätigkeit die Verantwortung für Arbeits- und Gesundheitsschutz. Hierzu hat er alle erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen sowie die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, die notwendig sind, Arbeits- und Gesundheitsschutz sicherzustellen. Er hat alle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie projektspezifischen Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere die Baustellenverordnungen sowie einen ggf. vorliegenden SiGe-Plan zu beachten. Im Übrigen wird die Baustellenordnung bzw. im Werk des AG die Werksordnung, als Mindestanforderung vereinbart. Der AN sorgt für die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung seiner Leistungserbringung durch eine Sicherheitsfachkraft und weist diese dem AG unaufgefordert nach. Auf Anforderung des AG übergibt der AN dem AG die Gefährdungsanalyse und legt ihm die für Notfälle geplanten Maßnahmen sowie die baustellenspezifischen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen dar. Der AN hat die Projektleitung des AG unaufgefordert unverzüglich über jegliche Arbeitsunfälle, Verbandsbucheinträge, Sachschäden und Beinaheunfälle zu informieren. Ebenso steht der AN dafür ein, dass sämtliche seiner Arbeitnehmer, die auf der vertragsgegenständlichen Baustelle eingesetzt werden, die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung, mindestens entsprechend den Vorgaben der Baustellen- bzw. Werksordnung, benutzen bzw. tragen. Für den Fall einer von ihm zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die in dieser Ziffer übernommenen Pflichten, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den AG in Höhe von 200,00 € pro betroffenen Mitarbeiter bzw. pro Regelverstoß. Dem AN obliegt der Nachweis, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Von aus der Nichtbeachtung in Ziffer 4.1 genannter Verpflichtungen herrührenden Ansprüchen Dritter hat der AN den AG freizustellen.
- 4.2. Der AG weist den AN darauf hin, dass innerhalb der Firmengruppe ein Alkohol- und Rauschmittelverbot besteht.
- 4.3. Der AN ist verpflichtet seinen gesamten Bauschuttanfall sowie durch ihn verursachte Verschmutzungen arbeitstäglich aufzuräumen und zur Entsorgung abzufahren. Die Baustelle sowie zur Anfahrt genutzte private und öffentliche Straßen sind in einem ordnungsgemäß geräumten Zustand zu hinterlassen und verursachte Verschmutzungen zu beseitigen. Der AG ist berechtigt nach einmaliger Aufforderung unter Fristsetzung an den AN zur Reinigung des Arbeitsplatzes eine Ersatzvornahme durchzuführen.





- 4.4. Der AN hat vor Ausführung die vorgesehene Art der Ausführung fachkundig und zuverlässig technisch zu prüfen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich seiner Leistung vorangehender Arbeiten und hinsichtlich der bei Leistungserbringung bereits absehbaren Ausführung der Anschlussgewerke. Bei fachkundiger Beurteilung sich ergebende Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen vorgesehene Werkstoffe hat er dem AG schriftlich und unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 4.5. Der AN hat sich vor Durchführung von Erdarbeiten durch Erkundigungen bei Versorgungsträgern und Grundstückseigentümern, Einsichtnahme in geeignete Unterlagen und Durchführung von Suchschachtungen über Vorhandensein und Lage möglicher Leitungen und Rohrverbindungen zu unterrichten; das Vorhandensein übergebener Spartenpläne entbindet ihn nicht von diesen Sorgfaltsanforderungen, wenn nicht der AG ihm ausdrücklich die Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich bestätigt. Bei Auftreten von Schäden infolge Missachtung dieser Verpflichtungen stellt der AN den AG von der Haftung gegenüber dem Geschädigten frei.
- 4.6. Der AN ist verpflichtet, Muster für seine Leistungen und Materialien in ausreichendem Umfang kostenlos zu liefern, anzufertigen, zu montieren und wieder zu entfernen. Die Zustimmung des AG ist vor Ausführung einzuholen. Muster sind dem AG auf Verlangen ohne weiteres Entgelt zu überlassen.
- 4.7. Der AN hat bei Herstellung von Leistungen, für die eine Einweisung des späteren Nutzers Voraussetzung der Gebrauchsfähigkeit ist, die umfassende Einweisung des AG oder des späteren Nutzers mitsamt ggf. hierzu erforderlichen Unterlagen bis zum Zeitpunkt der Abnahme sicherzustellen; hierfür anfallende Aufwendungen sind vom AN in seinen Angebotspreis einzurechnen.
- 4.8. Es gilt als vereinbart, dass die zu erbringenden Leistungen alle technischen Anforderungen aus der jeweils für das Bauvorhaben örtlich maßgeblichen Landesbauordnung erfüllen sowie die gemäß den Bauregellisten des DIBT (Deutsches Institut für Bautechnik) in deren zuletzt gültigen Fassung erfüllen müssen. Im Zweifel gilt die höherwertige Ausführung als vereinbart. Die Einhaltung dieser technischen Anforderungen ist Vertragsgrundlage. Leistungen, die zwar die technischen Anforderungen nach DIN/EN-Norm erfüllen, nicht aber den etwa weitergehenden Anforderungen gemäß der örtlich maßgeblichen Landesbauordnung bzw. den DIBT-Bauregellisten Stand des Datums des Vertragsabschlusses genügen, gelten als qualitativ unzureichend bzw. nicht vertragsgerecht. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Anforderungen der DIBT-Bauregellisten und solchen gemäß DIN- bzw. EN-Normen hat der AN den AG unverzüglich darauf hinzuweisen und eine Entscheidung durch den AG herbeizuführen.
- 4.9. Der AN gewährleistet, dass die von ihm ausgeführte Leistung nicht gegen Gesetze, Verordnungen oder sonstige behördliche Anordnungen und Festsetzungen verstößt. Er gewährleistet weiter, dass seine Leistung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter beeinträchtigt und stellt den AG von einer möglichen Inanspruchnahme hieraus frei.
- 4.10. Behördliche Auflagen sind vom AN zu befolgen; für den Leistungs- bzw. Verantwortungsbereich des AN erforderliche Genehmigungen etc. sind durch den AN zu beschaffen bzw.

zu veranlassen.

Dem AN obliegt die strikte Einhaltung der Verkehrssicherheit. Bei Verstößen hiergegen hat der AN den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 4.11. Neben dem Fachbauleiter hat der AN einen für die Baustelle verantwortlichen Vertreter zu benennen, der zur Abgabe wie zur Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen für den AN vertretungsberechtigt und mit ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen ausgestattet ist. Der AN ist zu direkten Verhandlungen oder Vereinbarungen mit dem Bauherrn oder anderen am Bau betreffenden Dritten hinsichtlich der vertraglichen Leistungen weder befugt noch bevollmächtigt.

- 4.12. Der AN verpflichtet sich, Mängel während der Bauzeit unverzüglich, spätestens nach Aufforderung durch den AG, zu beseitigen. Der AG kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des AN beseitigen lassen, wenn der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer (Teil-)Kündigungsandrohung oder (Teil-)Kündigung bedarf es nicht.

5. Arbeitnehmereinsatz und Nachunternehmer

- 5.1. Der AN ist grundsätzlich verpflichtet, die von ihm angebotene Leistung selbst mit ordnungsgemäß angemeldeten und versicherten eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Hat er AN seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist zusätzlich die Ergänzungsvereinbarung für den Einsatz ausländischer Nachunternehmer abzuschließen. Die aktuelle Fassung ist unter <https://max-aicher-bau.de/downloads/> hinterlegt und wird auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für den Fall des Verstoßes gleich aus welchem Grund stellt der AN den AG von sämtlichen Konsequenzen frei. Eine Weitergabe von Bauleistungen an weitere Nachunternehmer ist dem AN nur unter den Voraussetzungen des §4 Abs. 8 VOB/B und dass er, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der europäischen Union oder nur solche aus Drittländern einsetzt, die im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, alle Mitarbeiter ordnungsgemäß versichert sind und den jeweiligen Mindest- bzw. Tariflohn erhalten. Er versichert insofern weiter, dass der Einsatz von ausländischen Mitarbeitern zeitlich so begrenzt ist, dass diese nicht der Sozialversicherungspflicht in Deutschland unterliegen. Liegen keine gültigen Aufenthaltserlaubnisse und Arbeitserlaubnisse bzw. keine Nachweise zur Sozialversicherung vor, oder erlischt eine bestehende Aufenthaltserlaubnis bzw. Arbeitserlaubnis oder ein Nachweis zur Sozialversicherung, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Alle vom AN eingesetzten Nachunternehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG. Die Weitervergabe von Bauleistungen ohne Erbringung eigener Bauleistungen, planerischer und kaufmännischer Leistungen sowie Beauftragung eines Verleihers ist unzulässig.
- 5.2. Der AN bevollmächtigt den AG, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweiligen Einzugsstellen einzuholen. Die Bevollmächtigung des AG entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen.





- 5.3. Für den Fall einer von ihm zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen voran übernommenen Pflichten, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den AG in Höhe von 2% der Nettoabrechnungssumme, mindestens jedoch 2.500,- € pro betroffenen Mitarbeiter. Dem AN obliegt der Nachweis, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Des Weiteren ist der AG berechtigt, seinem Haftungsrisiko entsprechende Einbehalte an Zahlungsansprüchen des AN vorzunehmen, wenn dieser gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 5 verstößt. §9 VOB/B wird ausgeschlossen.

6. Ausführungsfristen

- 6.1. Die vereinbarten Termine sind verbindliche Vertragstermine. Die Durchführung der Leistungen des AN hat einvernehmlich mit dem AG in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in Teilabschnitten) zu erfolgen
- 6.2. Soweit zur Einhaltung der Ausführungsfristen und Fertigstellungstermine (oder, bei bereits vorliegenden Terminüberschreitungen) zur Vermeidung weiterer Verzögerung die Festlegung zusätzlicher auf den Bauablauf abgestimmte Einzeltermine und Fristen sinnvoll erscheint, werden die Parteien diese Termine und Fristen im Rahmen von Baubesprechungen einvernehmlich festlegen und schriftlich festhalten. Die von der Bauleitung dem AN bekannt gegebenen Termine gelten als vereinbart, wenn der AN nicht binnen einer Woche schriftlich widerspricht.
- 6.3. Der AG behält sich Terminänderungen vor. Falls eine Verschiebung vereinbarter Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen notwendig werden sollte, sind neue Termine zu vereinbaren. Dabei sind die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Fristen und die daraus resultierenden Ausführungsdauern sowie die Ausführungsdauern gem. dem vertraglichen Terminplan zugrunde zu legen.
- 6.4. Sofern zwischen den Parteien ein voraussichtlicher Ausführungsbeginn nebst Abruffrist des AG vereinbart ist, kann der AG den Abruf innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Monaten nach dem voraussichtlichen Ausführungsbeginn tätigen, ohne dass der AN hieraus eine Mehrvergütung oder sonstige Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche ableiten kann.
- 6.5. Kann der AN aus wirtschaftlichen Gründen, wegen Arbeitskräfte- oder Materialmangels die Arbeiten nicht vertragsgerecht weiterführen und ist die fristgerechte Fertigstellung aus diesen Gründen objektiv gefährdet, so ist der AG auch ohne Teilkündigung berechtigt, diejenigen Teilleistungen zur Schadensminderung (ganz oder teilweise) selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, bei denen solche Verzögerungen bestehen. Dem AN stehen für solchermaßen entzogene Leistungsteile keine Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche zu. Über den Umfang solcher entzogenen Leistungen hat der AG den AN zu unterrichten.

7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 7.1. Abweichend von § 6 Abs. 7 VOB/B vereinbaren die Parteien, dass dem AN ein Kündigungsrecht erst im Falle einer Unterbrechung seiner Leistung länger als 6 Monate zusteht.

8. Verteilung der Gefahr

- 8.1. Für die Gefahrtragung gilt ausschließlich § 644 BGB.
- 8.2. Der AN stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die direkt oder indirekt durch die Tätigkeit des Auftraggebers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte übernimmt der AN für den AG die Abwehr aller derartigen Ansprüche auf eigene Kosten und veranlasst alle hierfür erforderlichen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Kündigung durch den Auftraggeber

- 9.1. Im Falle einer Kündigung durch den AG hat der AN die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben, ein Zurückbehaltungsrecht hieran besteht nicht. Die vollständige Übergabe dieser Unterlagen ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Rechnung nach § 8 Abs. 7 VOB/B. Der AN hat für die Fortführung der bisher von ihm erbrachten Arbeiten die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- 9.2. Im Falle einer vom AN zu vertretenden Kündigung ist sofort eine Leistungsfeststellung zu erstellen. Der AG schlägt einen Sachverständigen vor, und falls innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch erfolgt ist die Auswahl gültig. Die Kosten des Gutachters trägt der AN.
- 9.3. § 8 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B wird abbedungen.
- 9.4. Der AG ist ausdrücklich berechtigt, den Vertrag hinsichtlich von Teilleistung zu kündigen, wenn sie nicht von der restlichen vom AN zu erbringenden Leistung abgrenzbar ist. Einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistung im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B muss sie nicht darstellen.

10. Kündigung durch den Auftragnehmer

- 10.1. Für die Kündigung durch den AN gilt vorrangig § 9 VOB/B. § 648a BGB bleibt im Übrigen unberührt.

11. Haftung der Vertragsparteien

- 11.1. Der AN haftet und leistet dafür Gewähr, dass seine Lieferungen die mit der Bestellung vertraglich vereinbarten, sonst die zum gewöhnlichen Verbrauch erforderlichen Beschaffenheiten aufweisen und den einschlägigen deutschen und europäischen Normen und Sicherheitsvorschriften oder sonstigen technischen Vorschriften, jedenfalls den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und am Bestimmungsort behördlich zugelassen sind. Der AN haftet für etwaiges Beratungsverschulden.
- 11.2. Die Haftung des AG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei einer Haftung des AG für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder





der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AG beruhen.

- 11.3. Auf Schadensersatz haftet der AG – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AG, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf);
- in diesem Fall ist die Haftung des AG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12. Vertragsstrafe

- 12.1. Eine vom AN verirkte Vertragsstrafe kann bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlusszahlung vom AG geltend gemacht werden.
- 12.2. Soweit Vertragstermine oder Vertragsfristen verschoben oder neu vereinbart werden, gilt eine vereinbarte Vertragsstrafe unverändert auch für die neuen Termine, ohne dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.

13. Abnahme

- 13.1. Alle Leistungen sind ausschließlich förmlich abzunehmen. Die Abnahme soll grundsätzlich förmlich im Rahmen der Gesamtabnahme des Bauwerkes stattfinden. Eine stillschweigende oder fiktive Abnahme gem. § 12 Abs. 5 VOB/B und § 640 BGB wird ausgeschlossen. Die Abnahme setzt die Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistung ohne wesentliche Mängel und ohne wesentliche Restleistungen voraus. Sie ist nach Fertigstellung mit angemessener Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich gegenüber der Projektleitung des AG zu beantragen, um eine Prüfung des AG zu ermöglichen und eine geordnete Abnahmebegehung durchführen zu können. Eine erhebliche Menge unwesentlicher Mängel steht dem Vorliegen eines wesentlichen Mangels gleich. Optische Mängel berechtigen zur Abnahmeverweigerung, wenn das Erscheinungsbild des betroffenen Leistungsteils mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt ist.
- 13.2. Wird im Rahmen einer Abnahmebegehung die Abnahme verweigert und verlangt der AN hierauf eine Zustandsfeststellung im Sinne von § 650g BGB, hat er dieses Verlangen ebenfalls mit angemessener Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich gegenüber der Projektleitung des AG zu beantragen und in diesem Verlangen auf die Umkehr der Beweislast gemäß § 650g Abs. 3 BGB hinzuweisen. Die vorgenannte Abnahmebegehung und hierbei gemachte Feststellungen gelten hierbei, soweit diese durchgeführt wurde, als Bestandteil der Zustandsfeststellung, falls diese nicht länger als vier Wochen seit dem Verlangen auf Zustandsfeststellung zurückliegt.

- 13.3. Wird im Rahmen einer Abnahmebegehung die Abnahme berechtigt verweigert, hat der AN sämtliche für die erfolgreiche Abnahmebegehung entstandenen Kosten des AG sowie Dritter (Vertreter des AG, Sachverständige, Behörden etc.) zu tragen.
- 13.4. Der AN hat auf seine Kosten Funktionsprüfungen und Probetrieb (z.B. Belegreifeproofung, Heizprotokolle, etc.) durchzuführen und deren Ergebnisse in Protokollen festzuhalten, die bei Fertigstellung der Leistungen, spätestens eine Woche vor Übernahme der Leistungen dem AG zu übergeben sind. Während der Bauzeit evtl. stattfindende Qualitätsprüfungen, Werks- oder Baustellenbegehungen sowie Mängelrügen oder -protokolle haben keinerlei Abnahmewirkung und stellen keine gemeinsamen Zustandsfeststellungen im Sinne von § 650g BGB dar.
- 13.5. Etwaige Mängelbeseitigungsleistungen im Gewährleistungsstadium sind durch entsprechend bevollmächtigte Personen förmlich abzunehmen. Die vorbezeichneten Festlegungen gelten entsprechend. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren.
- 13.6. Der AN hat keinen Anspruch auf Durchführung von rechtsgeschäftlichen Teilabnahmen.

14. Mängelansprüche

- 14.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt, soweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart, frühestens mit der förmlichen Abnahme der vom AN erbrachten Leistungen durch den AG.
- 14.2. Für bei der Abnahme vorbehaltene Mängel beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung durch den AG.
- 14.3. Die Verjährungsfrist richtet sich nach der Regelung im Verhandlungsprotokoll. Ist dort keine Vereinbarung getroffen, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre und sechs Wochen (einschließlich für die in § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B genannten Leistungen), jedoch hiervon abweichend für die Gebäudeabdichtung, insbesondere Dach- und Fassadendichtheit 10 Jahre und 6 Wochen.
- 14.4. Mängelbeseitigungsarbeiten des AN sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG bzw. der Nutzer/Eigentümer - erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten - auszuführen. Der AN ist verpflichtet, dem AG die ordnungsgemäß vorgenommene Mängelbeseitigung schriftlich anzuzeigen (Mangelfreimeldung) und die Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten zu beantragen. Die Erbringung von Mängelbeseitigungsleistungen durch den AN führt zum Neubeginn der jeweilig vertraglich vereinbarten, Mangelverjährungsfrist. Die Aufwendungen des AG für die Überwachung der Mängelbeseitigung bzw. Erbringung von Restleistungen nach der Abnahme können dem AN auf Nachweis vom AG in angemessener Höhe (mindestens nach den Sätzen der HOAI) in Rechnung gestellt werden, wenn die Phase der Mängelbeseitigung bzw. Erbringung von Restleistungen vom Tage der Mängelanzeige bzw. der Abnahme an länger als drei Monate dauert.
- 14.5. Soweit der AG berechtigt ist, nicht vertragsgemäße oder nicht fristgerechte Leistungen des AN selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, kann er zusätzlich zu den daraus





entstehenden Kosten für seinen Bearbeitungsaufwand einen Zuschlag in Höhe von 10% dieser Kosten verlangen, sofern der AN nicht nachweist, dass dem AG kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt dem AG vorbehalten.

- 14.6. Der AN hat den AG einen Monat vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungszeit) seiner Leistung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen und auf Verlangen des AG an einer protokollierten Gewährleistungsendbegehung teilzunehmen. Der AN verzichtet in dem Fall auf die Einrede der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen, in dem er seiner Verpflichtung nicht nachkommt, den AG auf das Gewährleistungsende hinzuweisen und für eine abschließende Begehung zur Verfügung zu stehen.
- 14.7. Im Falle von Mängeln haftet der AN, auch für Folgeschäden, nach den gesetzlichen Regelungen.

15. Abrechnung

- 15.1. Sämtliche Rechnungen sind unter Beifügung aller Unterlagen einzureichen, die für den konkreten Nachweis einzelner Rechnungspositionen oder der erforderlichen Erklärung der Rechnung dienen. Die Leistungen sind nur dann prüffähig, wenn alle einzureichenden vorab mengen- und betragsmäßig mit der örtlichen Bauleitung des AG abgestimmt und dem Aufmaß zugestimmt wurde.
- 15.2. Massenfreigaben, sonstige Bestätigungen oder Zahlungen des AG auf Abschlagsrechnungen erfolgen vorbehaltlich der abschließenden Schlussrechnungsprüfung und stellen kein Anerkenntnis hinsichtlich erbrachter Massen, erbrachtem Leistungsstand oder Preisgestaltung dar.
- 15.3. Der AG ist berechtigt, mit seinen Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen gleich welchem Rechtsgrund diese beruhen.

16. Stundenlohnarbeiten

- 16.1. Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie durch den AG vorher beauftragt sind. Eine Beauftragung erfolgt aus Beweisgründen ausschließlich schriftlich. Die Unterschrift der Bauleitung des AG unter Stundenlohnzettel gilt nicht als Anspruchsanerkennnis. Der AG behält sich insbesondere eine Prüfung vor, ob es sich um zusätzliche Stundenlohnansprüche oder ursprüngliche Vertragsarbeiten handelt und ob der abgerechnete Aufwand angemessen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass Stundenlohnarbeiten vorher vergütet wurden.
- 16.2. §15 Abs.3 S.5 VOB/B gilt nicht und wird ausgeschlossen.

17. Zahlung

- 17.1. Die eingereichten Rechnungen sind ausdrücklich als Abschlags- oder Schlussrechnung zu deklarieren.
- 17.2. Rechnungen werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter folgenden Voraussetzungen zur Zahlung fällig:
- Vorlage eines vom AG geprüften Nachweises des jeweiligen Leistungsstands,

- Vorlage einer Liste der im Abrechnungszeitraum vom AN auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter,
 - Vorlage der Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes,
 - bei Verlangen: Vorlage der Mindestlohnbescheinigung der Mitarbeiter des AN und, im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern, auch der Mitarbeiter des Nachunternehmers sowie
 - Nachweis der Präqualifikation (Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis gemäß § 6b Absatz 1 VOB/A).
 - Falls der AN nicht präqualifiziert ist:
Vorlage qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- Leistet der AG im Einzelfall Zahlungen, obwohl nicht sämtliche vorgenannten Voraussetzungen durch den AN erfüllt sind, so werden hierdurch diese Fälligkeitsvoraussetzungen nicht abbedungen und der AN bleibt weiterhin zur Vorlage verpflichtet.

17.3. Die Schlusszahlung wird nach ordnungsgemäßer, vollständiger Fertigstellung aller Leistungen und Abnahme sowie nach Prüfung und Feststellung der vom AN prüfbar vorgelegten Schlussrechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist unter folgenden Voraussetzungen fällig:

- Abnahmebescheinigung des AG für die Vertragsleistung des AN
- Vorlage eines vom AG geprüften Nachweises des Leistungsstands bzw. der abgerechneten Massen,
- Vorlage der Mindestlohnbescheinigung der Mitarbeiter des AN und, im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern, auch der Mitarbeiter des Nachunternehmers,
- Vorlage der Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes,
- Nachweis der Präqualifikation (Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis gemäß § 6b Absatz 1 VOB/A).
- Falls der AN nicht präqualifiziert ist:
Vorlage qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen

17.4. Soweit der AN durch Überzahlung bereichert ist, kann er sich später auf den zwischenzeitlichen Wegfall der Bereicherung nicht berufen.

17.5. Der AG ist zur Geltendmachung des vereinbarten Skontobetrages bei sämtlichen von ihm geleisteten Zahlungen und Teilzahlungen berechtigt, sobald hierfür die vereinbarte Skontofrist von ihm eingehalten wurde. Für die Skontierbarkeit ist jede termingerechte (Teil-)Zahlung getrennt zu betrachten, ohne Berücksichtigung der Fristeinholung bei früheren oder späteren (Teil-)Zahlungen. Die Skontofrist beginnt mit Eingang einer vollständig und in prüfbarer Form (mit zur Anspruchsprüfung vertragsgemäß erforderlichen Nachweisen) vorliegenden Rechnung beim AG zu laufen. Falls im Verhandlungsprotokoll eine abweichende Versandadresse vereinbart wurde, beginnt die Skontofrist mit Eingang bei dieser.

17.6. Die Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG. Gleiches gilt auch für Verpfändung und Sicherungsübereignung. Der AG wird die Zustimmung nur aus berechtigtem Grund verweigern





- 17.7. Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur aus Gründen geltend machen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- 17.8. Der AG ist berechtigt, mit seinen Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen

18. Sicherheitsleistung

- 18.1. Der AN hat dem AG für die Sicherstellung der Vertragserfüllung eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß dem im Verhandlungsprotokoll beigefügtem Muster in der Höhe von 10% der entweder als Pauschalpreis oder als vorläufige Auftragssumme vereinbarten Nettovergütung zu stellen und die dem AG für folgende Ansprüche haftet:

- vollständige und mangelfreie Vertragserfüllung, einschließlich der bei Abnahme vorbehaltenen Mängel und Restleistungen,
- aus dem Vertragserfüllungsstadium resultierende Schadensersatzansprüche,
- Zahlung einer Vertragsstrafe,
- Erstattung von Überzahlungen sowie
- aus vorgenannten Ansprüchen resultierende Zinsansprüche gegen den AN.

Falls Rechnungen nicht nach § 13 b UStG, sondern mit Umsatzsteuer gestellt werden, ist die Berechnungsgrundlage für die vorgenannte Sicherheit nicht die Netto-, sondern die Bruttoauftragssumme.

Haben die Parteien nicht ausdrücklich die Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft vereinbart, wird, unbeschadet der Regelung in § 17 Abs. 3 VOB/B, die Sicherheit bis zur Schlusszahlung von allen Abschlagszahlungen in Höhe von 10 % jeder Netto- bzw. (falls Rechnungen nicht nach § 13b UStG, sondern mit Umsatzsteuer gestellt werden) Bruttozahlung einbehalten.

Die Vertragserfüllungssicherheit wird dem AN nach Abnahme und Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche einschließlich der Absicherung möglicher Ansprüche aus § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII ("Sicherheit für Mängelansprüche") zurückgegeben oder enthaftet bzw. im Falle des Bareinhalts mit der Schlusszahlung ausbezahlt, es sei denn, dass berechnete Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Für solche berechtigten Ansprüche darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Der AN hat den AG schriftlich zur Rückgabe aufzufordern. § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

- 18.2. Für die Sicherstellung der sich aus der Mängelhaftung des AN ergebenden Ansprüche des AG wird ein Sicherheitseinbehalt in der Höhe von 5% der festgestellten Netto Schlussrechnungssumme für die Dauer der zur Mängelhaftung vereinbarten Verjährungsfrist vereinbart. Der Sicherheitseinbehalt ist einschließlich der Absicherung möglicher Ansprüche aus § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII ("Sicherheit für Mängelansprüche") in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme zu stellen, welche sich auf den Hauptauftrag und eventuelle Nachtragsleistungen bezieht und

die dem AG für folgende Ansprüche haftet:

- Mängelansprüche nach Abnahme (Gewährleistungsansprüche),
- aus dem Gewährleistungsstadium resultierende Schadensersatzansprüche,
- bereicherungsrechtliche Ansprüche,
- Regressansprüche aufgrund einer Inanspruchnahme des AG aus § 14 AEntG (Zahlung des Mindestentgeltes an die Arbeitnehmer und Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien), § 28 e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV (Abführung der Sozialversicherungsbeiträge) und § 150 Abs. 3 SGB VII (Abführung der Beiträge für die Bauberufgenossenschaft) für Verstöße des AN sowie
- aus vorgenannten Ansprüchen resultierende Zinsansprüche gegen den AN.

Falls Rechnungen nicht nach § 13 b UStG, sondern mit Umsatzsteuer gestellt werden, ist die Berechnungsgrundlage für die vorgenannte Sicherheit nicht die Netto-, sondern die Bruttoabrechnungssumme.

Die Sicherheit für Mängelansprüche wird von der Schlusszahlung einbehalten. Diese kann durch Bürgschaftsstellung oder eine andere Sicherheit gemäß § 17 Abs. 1 VOB/B abgelöst werden. Eine Bürgschaft hat (nach Muster des AG) von einer Großbank oder eines Kreditversicherers mit Sitz in Deutschland ausgestellt zu sein und die Anforderungen gemäß Ziffer 17.4 dieser ZVB zu erfüllen; die Bürgschaft muss einen Gerichtsstand in Deutschland ermöglichen. Sofern für den AG kein Einbehalt von der Schlusszahlung in ausreichender Höhe möglich ist, hat der AG gegen den AN einen Anspruch auf Stellung einer Sicherheit in Form einer Bürgschaft in der vertraglich vereinbarten Höhe und des vertraglich vereinbarten Inhalts. Die Sicherheit wird dem AN nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückgegeben; soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom AG berechtigt geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur vollständigen Erfüllung zurückhalten (ggf. erfolgt Austausch oder Teilhaftung).

- 18.3. Die Bürgschaft muss unbefristet sein, sie erlischt mit Rückgabe des Bürgschaftsoriginals oder vollständiger Enthftung. Der Bürge hat auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung und auf die Einrede der Aufrechenbarkeit §770 II BGB zu verzichten. Eine Rechtsnachfolge auf Seiten des AN oder eine sonstige Änderung seiner Rechtsform dürfen die Wirksamkeit der Bürgschaft nicht berühren. Gleiches gilt für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder das Erlöschen der Rechtsperson des AN. Die Bürgschaftsforderung darf nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjähren. Sie verjährt jedoch spätestens in der Frist des § 202 Abs. 2 BGB.

- 18.4. Wird durch den AG zu Gunsten des AN eine Vorauszahlung geleistet, so hat der AN in Höhe der Vorauszahlung Sicherheit in Form einer Bürgschaft einer Großbank oder eines Kreditversicherers mit Sitz in Deutschland zu leisten. Die Vorauszahlungsbürgschaft (nach Muster des AG) muss Ansprüche wegen Rückerstattung von Überzahlungen, bezogen auf den Hauptauftrag und eventuelle Nachtragsleistungen und jeweils einschließlich





Verzugszinsen absichern. Die Bürgschaft muss unbefristet sein, sie erlischt mit Rückgabe des Bürgschaftsoriginals oder vollständiger Enthftung. Der Bürge hat auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu verzichten. Eine Rechtsnachfolge auf Seiten des AN oder eine sonstige Änderung seiner Rechtsform dürfen die Wirksamkeit der Bürgschaft nicht berühren. Gleiches gilt für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder das Erlöschen der Rechtsperson des AN. Die Bürgschaftsforderung darf nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjähren. Sie verjährt jedoch spätestens in der Frist des § 202 Abs. 2 BGB. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

19. Streitigkeiten und Schlussbestimmungen

- 19.1. Für den Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt – nach Wahl des AG dessen Sitz oder der Ort des Bauvorhabens. Der AG kann das Wahlrecht jederzeit ausüben. Er muss es innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den AN ausüben. Unterbleibt eine rechtzeitige Wahl, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie vertragswesentliche Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Schriftklausel selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer gegebenenfalls unwirksamen Regelung eine neue Vereinbarung treffen, die dem von beiden Vertragsteilen bei Vertragsabschluss wirtschaftlich gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken. Alle datenschutzrelevanten Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.max-aicher-bau.de/de/home/datenschutz

Stand: 26.09.2023

